

Satzung des "Spare-Ripper e.V."

§ 1 Name und Sitz

1. Name

Der Verein führt den Namen: Spare-Ripper e. V. Der Verein soll in Dresden in das Vereinsregister durch den Vorstandsvorsitzenden eingetragen werden.

2. Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Dresden,

§ 2 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand

Zum Vorstand gehören 2 Mitglieder:

- der/die Vorsitzende,
- Stellvertreter/ -in

Die Mitglieder des Vorstandes sind auf ein Jahr gewählt. Für die Wahl in den Vereinsvorstand ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung, Wiederwahl ist möglich. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Spare-Ripper e. V. regelt die besonderen in der Satzung des Vereins nicht geregelten Bestimmungen für den Verein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

§ 3 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder des Spare-Ripper e. V. sind berechtigt an allen stattfindenden sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 4 Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinsbeitrag jährlich zu zahlen.

Vorzugsweise ist dies durch Dauerauftrag auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Die entsprechenden Benutzungsordnungen der jeweiligen sportlichen Einrichtung sind durch die Mitglieder zu befolgen. Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schaden ist dem Verein zu ersetzen. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1.) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen aus folgenden Punkten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandes, diese erfolgt direkt mit einfacher Stimmenmehrheit
- Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren.
- Auflösung des Vereins
- Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung

2.) Anträge

Anträge aus Reihen der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

3.) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstandes verlangt wird. Die Einladung hat nach oben genannten Bestimmungen zu erfolgen.

4.) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Es sei denn, dass gesetzliche Regelungen eine andere Mehrheit verlangen.

Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Beschluss als nicht angenommen

5.) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von diesem und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen..

6.) Wahlen

Die Wahlen sind offen durchzuführen. Auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 6 Der Vorstand

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinn des § 26 BGB ist der Vorstand. Die Vorstände vertreten den Verein jeweils allein.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte.

Vorstandssitzungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten, über deren Inhalt ist ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben.

Beschlüsse des Vorstandes sind mit Stimmenmehrheit wirksam.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, tritt an seine Stelle kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Stellvertreter. Scheidet neben dem Vorsitzenden auch der Stellvertreter aus, ist eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb des nächsten Monats notwendig. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 7 Zweck

Der Spare-Ripper e.V. ist ein gemeinnütziger, nichtwirtschaftlicher Verein, der der gemeinsamen sportlichen Betätigung dient. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen können ersetzt werden. Mit dem angesparten Geld soll die Welttournee des Vereins finanziert werden.

§ 8 Aufnahmevoraussetzungen

Grundsätzlich ist jeder berechtigt unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen dem Verein beizutreten.

- Von neuen Mitgliedern ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- Die Mitglieder müssen sportliches Interesse aufbringen.
- Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.
- Bei der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.
- Gastspieler können entsprechend der Spielmöglichkeiten teilnehmen und haben pro Veranstaltung ein Entgelt zu entrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Jahres erfolgen.
- Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins nicht befolgt,
 - Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt

Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angaben von Gründen mitzuteilen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Ihre Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder in einer, zu diesem Zwecke, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei $\frac{2}{3}$ der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Die Abstimmung muss schriftlich mit ja oder nein erfolgen.

Die Abwicklung der Geschäfte des Vereins erfolgt durch zwei Personen, die durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen sind.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2006 in Kraft.

Name	Anschrift	Unterschrift
Andreas Kießling		
Dr. Ulrich Stöckigt		
Thomas Hage		
Dr. Reno Reinhold		
Rico Reinhold		
Bodo Oppermann		
Andreas Gewieß		